



Spitzenverband

Rundschreiben

Laufende Nummer: RS 2009/284
Thema: Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und Höhe des Beitragszuschusses während des Bezuges von Kurzarbeitergeld
Anlass: Aktuelle Entwicklung
Für Fachbereich/e: Mitgliedschafts- und Beitragsrecht
Erscheinungsdatum: 29. Juni 2009
Anlage/n:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Abteilung/Stabsbereich: Systemfragen
Ansprechpartner/in: Holger Eckhardt / Irina Riesen
Telefon: 030 206288-1136
030 206288-1134
E-Mail: holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erhebliche Zunahme von Kurzarbeit anlässlich der aktuellen Finanz- bzw. Wirtschaftskrise in Deutschland rückt auch die in diesem Zusammenhang stehenden Fragen nach den sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen in den Vordergrund. Nachfolgend stellen wir das Verfahren zur Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld dar und geben Hinweise zur Höhe des Beitragsschusses:

1. Bemessung der Beiträge während des Bezuges von Kurzarbeitergeld

Allgemeines

Für Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind, werden die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung

in einer generalisierenden Verfahrensweise nach der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze erhoben (§ 7 Abs. 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler). Dies gilt grundsätzlich auch während des Bezuges von Kurzarbeitergeld. Damit der Einkommensminderung des Arbeitnehmers in dieser Situation Rechnung getragen wird, sehen die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler in § 7 Abs. 1 Satz 4 vor, dass im Wege einer Ausnahmeregelung auf Antrag des Mitglieds die Beiträge nach dem Betrag bemessen werden, der für einen krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer als beitragspflichtige Einnahme nach § 232a Abs. 2 SGB V heranzuziehen wäre. Damit werden die Beiträge von dem gegebenenfalls vorhandenen tatsächlichen Arbeitsentgelt zuzüglich 80 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III erhoben.

Durch die vorgenannte Vorschrift wird eine Übereinstimmung mit der Beitragszuschussregelung des § 257 Abs. 1 Satz 3 SGB V und eine weitgehende Gleichstellung mit versicherungspflichtigen Arbeitnehmern erreicht. Es handelt sich um eine Spezialregelung, die die Beitragsbemessung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld abschließend regelt. Eine Beitragspflicht für weitere in der Zeit der Kurzarbeit erzielte dem Grunde nach beitragspflichtige Einnahmen (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) entsteht daher nicht.

Verfahren der Beitragsherabsetzung

Eine Beitragsminderung wird grundsätzlich nur auf Antrag des Mitglieds vorgenommen. Da die konkrete beitragspflichtige Einnahme während der Kurzarbeit erst nach dem Ende der Kurzarbeit bzw. nach Ablauf des entsprechenden Entgeltabrechnungszeitraumes feststeht, kann für Arbeitnehmer, die den Krankenversicherungsbeitrag selbst an die Krankenkasse entrichten, eine Herabsetzung der Beiträge erst rückwirkend vorgenommen werden. Je nach Antrag des Versicherten kommt eine Erstattung oder Verrechnung der Beiträge nach Ablauf eines Entgeltabrechnungszeitraumes oder mehrerer Entgeltabrechnungszeiträume, nach dem Ende eines Kalenderjahres oder nach dem Ende der Kurzarbeit in Betracht. Mit der Beitragserstattung wird der Beitragsbescheid für den Erstattungszeitraum verändert, ohne dass es aus unserer Sicht einer besonderen Aufhebung oder Teilaufhebung bedarf.

Für eine vorläufige Beitragsfestsetzung zu Beginn der Kurzarbeit gibt es weder nach den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler noch nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung eine ausreichende Legitimation.

Werden die Beiträge im Firmenzahlerverfahren entrichtet, bestimmt der Arbeitgeber die Beiträge nach den niedrigeren beitragspflichtigen Einnahmen entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 4 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler eigenständig und führt diese an die Krankenkasse ab. Voraussetzung ist auch in diesem Fall ein Antrag auf Beitragsminderung, den jedoch der Arbeitgeber für die betroffenen Arbeitnehmer stellen kann. Geänderte Beitragsbescheide für die Zeit der Kurzarbeit halten wir in diesen Fällen nicht für erforderlich.

Auswirkungen von Einmalzahlungen

Das Regelungskonzept des § 7 Abs. 1 Satz 4 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler beinhaltet eine vollumfängliche Gleichstellung hinsichtlich der Beitragsbemessung für krankenversicherungsfreie und krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer für die Dauer des Bezuges von Kurzarbeitergeld. Diese Gleichstellung impliziert somit auch die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 23a SGB IV für den gleichen Zeitraum.

Es können zwei Varianten unterschieden werden:

Wird dem Versicherten einmaliges Arbeitsentgelt in einem Entgeltabrechnungszeitraum gewährt, in dem Kurzarbeit geleistet wird bzw. wurde, ist die Einmalzahlung nach den Grundsätzen des § 23a SGB IV für die Erhebung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung während der Kurzarbeit zu berücksichtigen. Dabei ist § 23a SGB IV mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Ermittlung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze nur die Beschäftigungszeiten bei demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr erfasst werden, die mit Kurzarbeit belegt sind und für die abweichend von der Beitragsbemessung nach der Beitragsbemessungsgrenze der Beitrag wie bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern festgesetzt wurde bzw. wird. Kommt die „März-Klausel“ (§ 23a Abs. 4 SGB IV) zur Anwendung, sind entsprechend nur solche Beschäftigungszeiten des Vorjahres in die Ermittlung der

anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze einzubeziehen, die die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen.

Wird die Einmalzahlung in einem vollständig nach der Kurzarbeit liegenden Entgelt-abrechnungszeitraum gezahlt, ist die Einmalzahlung für die Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung während der Kurzarbeit nicht mehr über die Anwendung des § 23a SGB IV heranzuziehen. In dieser Zeit sind die Beiträge nach der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler (wieder) auf der Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze zu zahlen. Die Anwendung dieser Vorschrift lässt bereits rechtstechnisch eine nachträgliche Berücksichtigung von Einmalzahlungen unter Anwendung des § 23a SGB IV nicht zu. Diese Verfahrensweise verstößt auch nicht gegen die gesetzliche Vorgabe des § 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V, mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Beitragsbemessung zugrunde zu legen wären. Denn die Einmalzahlung bleibt als Einnahme beitragsrechtlich nicht unberücksichtigt; sie wird nur nicht nach den Vorgaben des § 23a SGB IV, sondern in pauschalierter Form zugeordnet und der Beitragsbemessung unterworfen, in dem generell die Beitragsbemessungsgrenze als beitragspflichtige Einnahme angesetzt wird.

Eine davon eventuell abweichende beitragsrechtliche Zuordnung der nach der Kurzarbeit gezahlten Einmalzahlung für die Beitragsbemessung in der Renten- und Arbeitslosenversicherung steht dem vorgenannten Verfahren der Beitragsberechnung in der freiwilligen Krankenversicherung nicht entgegen.

Eine - gegebenenfalls anteilige - Berücksichtigung von zu erwartenden Einmalzahlungen bei der Beitragsbemessung für Zeiten der Kurzarbeit im Vorgriff auf die Auszahlung (durch Auffüllen der laufenden Einnahmen aus Ist- und Fiktiventgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze) in Anwendung des § 5 Abs. 3 Satz 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler scheidet aus, da zu diesem Zeitpunkt nicht mit Sicherheit feststeht, ob die spätere Auszahlung der Einmalzahlung während oder nach der Kurzarbeit vorgenommen wird.

2. Höhe des Beitragszuschusses nach § 257 Abs. 1 SGB V

Allgemeines

Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer orientiert sich zwingend an dem Arbeitgeberbeitragsanteil, der bei Versicherungspflicht des Arbeitnehmers zu tragen wäre (vgl. § 257 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB V). Dies gilt unabhängig davon, ob das Verfahren der Beitragsherabsetzung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler durch das Mitglied tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Auswirkungen von Einmalzahlungen

Für krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer, deren Entgelt nur zusammen mit Einmalzahlungen im Laufe eines Kalenderjahres die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, gilt in der betrieblichen Praxis der – in der Sozialversicherung anerkannte – Grundsatz, dass aus Vereinfachungsgründen auch in diesen Fällen der monatliche Höchst-Beitragszuschuss gezahlt werden kann. Dieser Grundsatz wird ab Beginn des Kurzarbeitergeldbezuges bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres (ggf. über das davor liegende Ende des Kurzarbeitergeldbezuges hinaus) außer Kraft gesetzt. Angesichts der in der Zukunft liegenden Ungewissheiten (z. B. Ausweitung der Kurzarbeit) fehlt für eine Annahme, dass die beitragspflichtigen Einnahmen des Arbeitnehmers (zusammen mit der Einmalzahlung) die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze übersteigen werden, eine ausreichend stabile Grundlage. Die Zahlung des monatlichen Höchst-Beitragszuschusses für Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld und für die restlichen Monate des Kalenderjahres ist daher unzulässig.

Wird während des Bezuges von Kurzarbeitergeld oder anschließend im laufenden Kalenderjahr eine Einmalzahlung gewährt, ist auf die Einmalzahlung unter Beachtung der Regelungen des § 23a SGB IV ein Beitragszuschuss zu leisten. Dabei ist zu beachten, dass in den Monaten, in denen der Arbeitgeber das Verfahren der pauschalen Gewährung des Höchst-Beitragszuschusses angewandt hat, kein Freibetrag („SV-Luft“) mehr für die Bestimmung des zuschussfähigen Teils der Einmalzahlung vorhanden ist.

Die Tatsache, dass ein Arbeitgeberzuschuss auf eine Einmalzahlung in der Zeit nach dem Bezug von Kurzarbeitergeld geleistet wird, obwohl diese Einmalzahlung für die Beitragsbemessung in der freiwilligen Krankenversicherung unter Umständen nicht konkret, sondern abstrakt herangezogen wird, erscheint auf den ersten Blick zwar nicht ganz konsistent, ist aber hinzunehmen. Eine Deckelung des Zuschusses für freiwillig versicherte Arbeitnehmer in Abhängigkeit von dem tatsächlich zu zahlenden Beitrag ist – anders als für privat versicherte Arbeitnehmer – gesetzlich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband